



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik und Sanktionen

3. Exportkontrolltagung



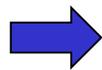
29. November 2017, Stade de Suisse, Bern



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

**Kein Schweizer Geld
für die Kriege dieser Welt!**



**Eidgenössische Volksinitiative für ein Verbot der
Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten**

André Mittmann
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik
andre.mittmann@seco.admin.ch



Überblick

1. Was will die Initiative?
2. Wer ist von der Initiative betroffen?
3. Wie sieht der Zeitplan aus?



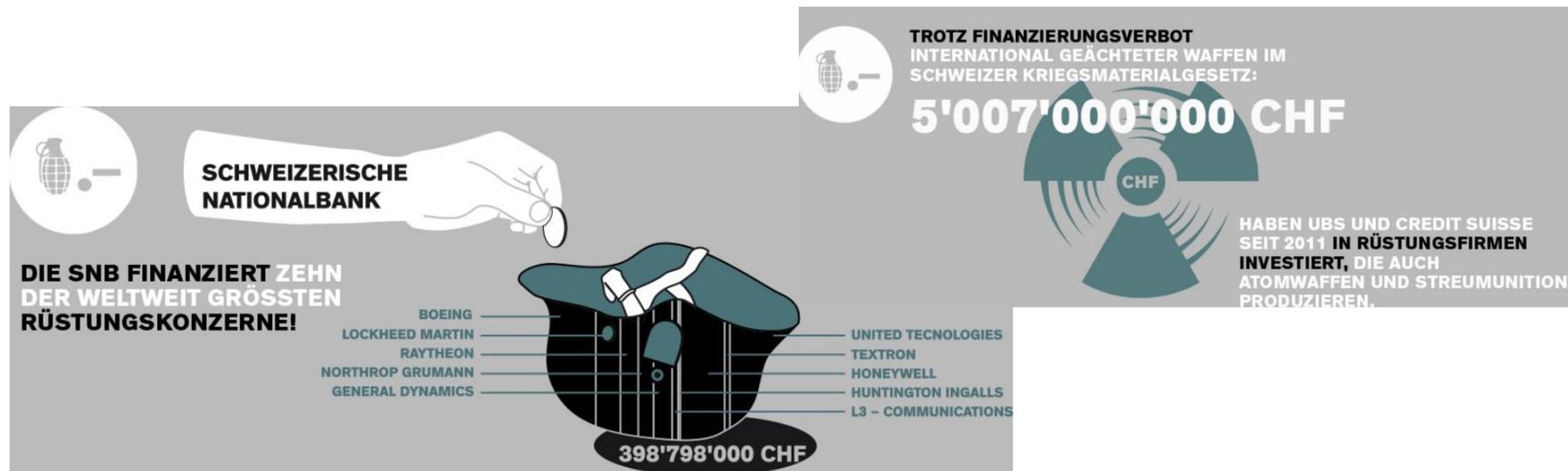
Was will die Initiative?

Art. 107a BV

¹ Der Schweizerischen **Nationalbank**, **Stiftungen** sowie Einrichtungen der **staatlichen und beruflichen Vorsorge** ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.

...

⁴ Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für **Banken und Versicherungen** entsprechende Bedingungen gelten.





Wer ist von der Initiative betroffen?

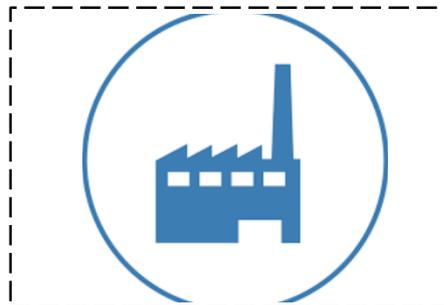
In erster Linie

 <p>SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK BANQUE NATIONALE SUISSE BANCA NAZIONALE SVIZZERA BANCA NAZIUNALA SVIZRA SWISS NATIONAL BANK</p>		 <p>Das Prinzip der 3 Säulen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>1. Säule</th> <th>2. Säule</th> <th>3. Säule</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Staatliche Vorsorge</td> <td>Berufliche Vorsorge</td> <td>Private Vorsorge</td> </tr> <tr> <td>AVV: Alters- und Hinterlassenenversicherung</td> <td>BVG: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge</td> <td>Gebühren Vorsorge (CA)</td> </tr> <tr> <td>IV: Invalidenversicherung</td> <td>LVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung</td> <td>Private Vorsorge (P)</td> </tr> <tr> <td>EL: Ergänzungsleistungen</td> <td></td> <td>Private Vorsorge (S)</td> </tr> <tr> <td>Garantiert den Existenzminimum</td> <td>Erhält den gewöhnlichen Lebensstandard</td> <td>Ergänzung entsprechend eigener Bedürfnisse</td> </tr> </tbody> </table>	1. Säule	2. Säule	3. Säule	Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge	AVV: Alters- und Hinterlassenenversicherung	BVG: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge	Gebühren Vorsorge (CA)	IV: Invalidenversicherung	LVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung	Private Vorsorge (P)	EL: Ergänzungsleistungen		Private Vorsorge (S)	Garantiert den Existenzminimum	Erhält den gewöhnlichen Lebensstandard	Ergänzung entsprechend eigener Bedürfnisse
1. Säule	2. Säule	3. Säule																		
Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge																		
AVV: Alters- und Hinterlassenenversicherung	BVG: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge	Gebühren Vorsorge (CA)																		
IV: Invalidenversicherung	LVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung	Private Vorsorge (P)																		
EL: Ergänzungsleistungen		Private Vorsorge (S)																		
Garantiert den Existenzminimum	Erhält den gewöhnlichen Lebensstandard	Ergänzung entsprechend eigener Bedürfnisse																		
Nationalbank	Stiftungen	Staatliche und berufliche Vorsorge																		

In zweiter Linie

	 <p>Krankenversicherung Berufsunfähigkeitsversicherung Rechtsschutz Lebensversicherung Haftpflicht Pflegeversicherung Rentenversicherung KFZ-Versicherung</p>
--	--

In dritter Linie

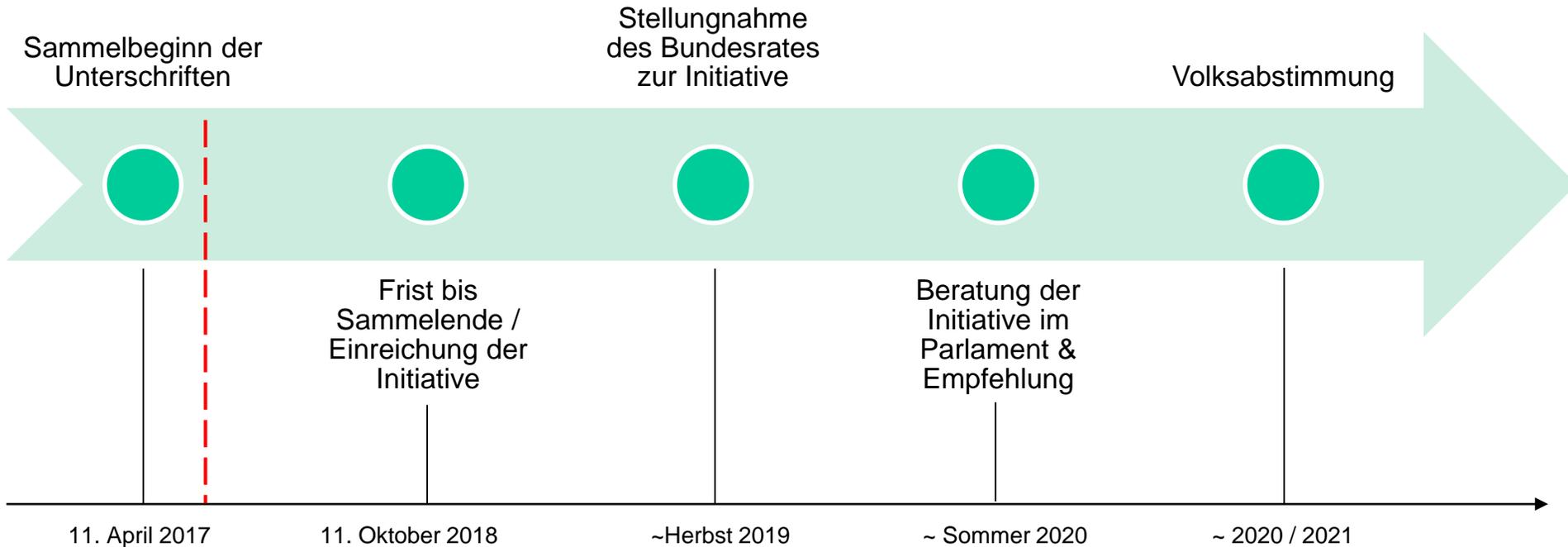


Art. 107a BV

...
 2 Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die **mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen**. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.



Wie sieht der Zeitplan aus?





Ende der Präsentation



André Mittmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik
andre.mittmann@seco.admin.ch



Initiativtext (Reserve)

Art. 107a Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten

¹ Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.

² Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.

³ Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:

- a. die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;
- b. die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wertschriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;
- c. der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlageprodukte im Sinne von Buchstabe b enthalten.

⁴ Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.

Art. 197 Ziff. 12: Übergangsbestimmung zu Art. 107a (Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)

¹ Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzierungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.